



**Einwohnergemeinde  
Bütigen**

## **Turn- und Mehrzweckhalle Bütigen**

### **Benützungsreglement**

Gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglementes vom 29. November 1999 erlässt die Gemeindeversammlung am 22. November 2004 das Benützungsreglement für die Turn- und Mehrzweckhalle.

1. Die Turn- und Mehrzweckhalle sowie die Aussenanlagen stehen während dem Schulbetrieb der Schule und dem Kindergarten zur Verfügung.  
  
Ausnahmen regelt der Gemeinderat.
2. Ausserhalb des Schulbetriebes wird die Turn- und Mehrzweckhalle Dritten (Vereine oder Private) vermietet. Die Anzahl Abend-Grossanlässe (Anlässe, welche länger als bis 24.00 Uhr dauern) wird prinzipiell jährlich auf 12 beschränkt. Der Gemeinderat kann davon abweichend einzelne zusätzliche Anlässe bewilligen.
3. Interessenten, welche die Anlagen oder Teile davon benützen möchten, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen im Voraus gestellt werden und muss enthalten: Name und Adresse des Gesuchstellers, Zweck der Benützung, Angaben, welche Anlageteile benützt werden sollen, Dauer und Zeit der Benützung sowie Name und Adresse der verantwortlichen Person.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung. Der Gemeinderat kann Gesuche ohne Begründung ablehnen. Er entscheidet abschliessend.
5. Der Gemeinderat lädt jährlich alle am Vereinskongress beteiligten Vereine zu einer Besprechung der Belegungspläne ein. Zwischenzeitliche Änderungswünsche in der Belegung oder Neuzuteilung haben schriftlich zuhanden des Gemeinderates zu erfolgen.
6. Die Reservations- und Belegungsliste wird durch die Gemeindeverwaltung geführt.
7. Für die Benützung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten.

8. Der Gemeinderat legt in einem Anhang die Benützungsgebühren fest.
9. Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. An den bestehenden Installationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates keine Änderungen vorgenommen werden. Der Benützer haftet für Beschädigungen der Anlagen (auch Aussen), Einrichtung und Material. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Hauswart oder die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Für Personen- und Sachschäden, die Benützern in der gesamten Anlage erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.
10. Trainingsbetrieb:

Die Turn- und Mehrzweckhalle darf nur in sauberen, speziellen Hallenschuhen (helle Schuhsohlen), in Socken oder barfuss betreten werden.

Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten des Gebäudes zu wechseln.

Das Turn- und Mehrweckgebäude darf nicht mit Fussballschuhen betreten werden.

Das Verwenden jeglicher Haftmittel (z.B. Harz) ist nicht gestattet.
11. Im ganzen Gebäude besteht ein striktes Rauchverbot.
12. Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm sind zu vermeiden. Die Nachtruhezeiten sind ab 22.00 Uhr strikte einzuhalten.

Zuwiderhandlungen können mit einer Busse bis Fr. 500.— bestraft werden.
13. Die als verantwortlich bezeichnete Person hat für ein ordnungsgemässes Verlassen der Anlagen zu sorgen. Sie ist für die Schliessung von Türen und Fenstern, das Löschen des Lichtes sowie das Abstellen von Wasserhähnen verantwortlich.
14. Die Räumlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Bei Verschmutzung hat der betreffende Benützer die Reinigungskosten zu übernehmen.
15. Für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb sind alle dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Inventar mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Die Wahl des Wirtes wird dem Veranstalter freigestellt.
16. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Bei Anlässen, bei welchen eine grössere Anzahl von Motorfahrzeugen zu erwarten ist, hat der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat für genügend Parkplätze besorgt zu sein und den Ordnungsdienst zu organisieren und durchzuführen.

Der Pausenplatz wird nur für Grossanlässe als Parkplatz freigegeben und bleibt in der

übrigen Zeit gesperrt. Ausserhalb von Grossanlässen sind die dazu vorgesehenen Parkplätze östlich des Schulhauses zu benützen. Das Parkieren von Fahrzeugen, die für den Betrieb des Anlasses nötig sind, ist bis Höhe Kucheneingang erlaubt.

17. Für entwendete oder liegen gelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab.

18. Der Gemeinderat legt die Aufgabe des Hauswartes in einem gesonderten Pflichtenheft fest.

19. Das Benützungsreglement tritt per 01. Januar 2005 in Kraft.

Büetigen, 22. November 2004

**Gemeindeversammlung Büetigen**

Der Präsident

Die Sekretärin

Fritz Linder

Anita Hostettler

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

Gegen das Reglement wurde keine Einsprache erhoben.

Büetigen,

Die Gemeindeschreiberin

Anita Hostettler